

Dietrich Bulach

worden sei. Da die Weißgerberin aber hartnäckig leugne, mit dieser Kugel etwas zu tun zu haben, müsse man nun zur Spezialinquisition greifen und sie *mit der Schärpfe bekennen machen*, ihr also das Geheimnis um die Herkunft der Kugel auf dem Wege der Folter abpressen. Dass ihm bei dieser juristisch fragwürdigen Argumentation nicht ganz wohl ist, zeigen seine weiteren schriftlich festgehaltenen Rechtfertigungsversuche: Aufgrund der ersten Gefangennahme und des Arrests (*ex causis primae capturae et detentionis*) glaube er *gantz vermuetlich [...] gegen sie zue procedieren befüegt* zu sein. Immerhin sei sie verdächtig, mit Hilfe eines Malefiziums Gewalt ausgeübt zu haben und sie habe das Malefizium ja schon einmal preisgegeben. Auch habe ihr der Geistliche damals in seinem Auftrag nur die Freilassung versprochen und sonst weiter nichts. Schließlich sei sie mit ihrem Mann trotz eines gegebenen Versprechens geflohen. Damit sei in dieser Sache der juristische Spielraum für *Vertröstungen* ausgeschöpft. *Ergo*, so Eitel Friedrich mit Nachdruck, *hab ich auch anderst nichts zu scrupulieren*²⁹⁵.

Und dennoch: Die Skrupel lassen sich nicht einfach durch einen Federstrich hinwegwischen. Es sind weniger Skrupel moralischer Art oder hinsichtlich der juristischen Vorgehensweise; vielmehr steckt hinter Eitel Friedrichs Bedenken die existentielle Angst um das eigene Leben. Denn, so muss der Fürst eingestehen, es sei *wol zu beobachten* gewesen, dass vom Zeitpunkt der Inhaftierung der Weißgerberin an die Plage nicht wie erhofft nachgelassen, *sondern vil mehr sich stärkeher erzeigt habe*²⁹⁶. Nachdem jedoch die *gütliche öeffters widerholte Ermahnung*“ an die Beschuldigte, ihr Wissen preiszugeben, *nichts fruchten wollen*, gibt Eitel Friedrich Ende August, Anfang September 1654 den Befehl, die Tortur anzuwenden²⁹⁷. Er lässt seinen ehemaligen Oberamtmann Schwegler auf die Festung Hohenzollern rufen, nimmt ihn, nach dessen Aussage, *bej der Hand* und beauftragt ihn, bei der peinlichen Befragung das Protokoll zu führen²⁹⁸. Schwegler wird später behaupten, er habe *Ihro fürstl. G.* bezüglich des ganzen Prozesses gegen die Weißgerberin *etlichmahl dehortiert* [abgeraten], aber mit seinen Einwänden keinen Erfolg gehabt. Anna Maria Grün hingegen gibt später an, alle Amtleute hätten *sich ihrer Gefangenschaft und Tortur kheines wegs annemmen wollen; so baldt nur der geweste Oberamtman Schwegler darzu kbummen, seye sie an die Tortur geschlagen, und gepeinigt worden*²⁹⁹.

Auch wenn hier Aussage gegen Aussage steht, so sprechen die Indizien eher für die Version der Inquisitin: Nach seiner unehrenhaften Entlassung aus dem Oberamt hatte Schwegler merkwürdigerweise die Grafschaft nicht verlassen. Wegen *vorgeloffner Schmachhendel* befand er sich nämlich *de facto in des Hl. Röm. Reichs Aacht*³⁰⁰. Andererseits konnte oder wollte Eitel Friedrich nicht auf die langjährige Erfahrung

295 Wie Anm. 251.

296 Wie Anm. 200, dat. 13. 9. 1654, Pkt. 6.

297 Wie Anm. 200.

298 StAS, Ho 1, T 8, Audienzprotokolle Bd. 99, 10. 5. 1655, fol. 129r.

299 Ebd., fol. 134f.

300 Wie Anm. 316, fol. 82.